Satzung der Stadtkapelle, Musikverein e.V. Lauffen a.N.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
   „Stadtkapelle, Musikverein e.V. Lauffen a.N."

2. Der Verein hat seinen Sitz in Lauffen a.N.

3. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW).

4. Der Verein wurde 1924 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen.

5. Die Musikgeschichte geht urkundlich bis in das Jahr 1515 zurück.

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins:
   - Förderung von Kunst und Kultur durch die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik
   - aktive Mitgestaltung und Bereicherung des kulturellen Lebens in Lauffen a.N. und Umgebung

3. Aufgaben des Vereins:
   - Erhalt, Ausbau und Förderung der Orchester
   - Ausbildung von Kindern und Jugendlichen für die Zukunftssicherung des Vereins
   - Gewinnung von Mitgliedern, die den Verein fördernd unterstützen

4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   - Regelmäßige Übungsstunden
   - Veranstalten von Saal- und Platzkonzerten
   - Überbringen von musikalischen Geburtstagsglückwünschen an Mitglieder erstmals zum 60. Geburtstag, weitere alle 5 Jahre, ab dem 90. Geburtstag jährlich
   - Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
   - Angebot von Instrumental- und Theorie-Ausbildung

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:

1.1 Fördernde Mitglieder
1.2 Orchestermitglieder
1.3 Vorstandsmitglieder
1.4 Jugendliche Mitglieder
1.5 Ehrenmitglieder

2. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
Dieser verpflichtet sich damit gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Geldforderungen des Vereins.

4. Über die Annahme eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.

5. Die Aushändigung der Satzung bestätigt die Aufnahme. Ablehnungen werden schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt.

6. Voraussetzung für die Ausgabe eines vereinseigenen Musikinstrumentes an Orchestermitglieder ist der Erwerb der Mitgliedschaft. Bei Kindern und Jugendlichen ist der Erwerb der Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten notwendig.

7. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, durch Austritt aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist.
   Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
   Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
   Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss binnen eines Monats beim Vorstand eingehen.
   Der Vorstand muss die Berufung bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung bringen.
   Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss, bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Ausbildungsbeitrag, Umlagen

1. Nach der Aufnahme in den Verein werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
   a) Mitglieder über 18 Jahre zahlen den vollen Beitrag.
   b) Personen, von denen ein Ehepartner bereits Mitglied ist, zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.
   c) Jugendliche Orchestermitglieder im Alter zwischen 16 und 18 Jahren zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.
   d) Jugendliche Orchestermitglieder unter 16 Jahren in Instrumental- und Theorie-Ausbildung sind beitragsfrei.
   e) Fördernde Mitglieder unter 18 Jahren zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.

2. Zur Beteiligung an den Ausbildungskosten erhebt der Verein für jeden an der Ausbildung teilnehmenden Jugendlichen für die Dauer der Ausbildungszeit von dessen Erziehungsberechtigten einen monatlichen Ausbildungsbeitrag.
   Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgelegt.

3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

4. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

6. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

7. Die Zahlung von Beiträgen und Umlagen endet mit dem Tod, dem Austritt, dem Ausschluss oder der Streichung von der Mitgliederliste.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, weiter aber auch an allen Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten. Sie haben die Pflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins durch Mitarbeit, Teilnahme an den festgesetzten Übungsstunden oder dgl. fördernd einzusetzen.

3. Festgesetzte Mitgliedsbeiträge, Ausbildungsbeiträge und Umlagen sind zu den entsprechenden Zeiten zu bezahlen. Dem Verein sollte dafür eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Bei Fälligkeit werden die Beträge abgebucht.

4. Ziel der Instrumental- und Theorie-Ausbildung jugendlicher Mitglieder sowie deren Teilnahme im Jugendorchester und in vorbereitenden Vorstufenorchestern ist der Eintritt als aktive/r Musiker/in in die Stadtkapelle. Eine Förderung setzt dieses Ziel voraus.

5. Für langjährige Mitgliedschaft hat jedes Mitglied das Recht auf Ehrung:
   25-jährige Mitgliedschaft Urkunde mit Vereinsnadel in Silber
   40-jährige Mitgliedschaft Urkunde mit Vereinsnadel in Gold
   50-jährige Mitgliedschaft Urkunde mit Ehrennadel in Gold
   60-jährige Mitgliedschaft Urkunde mit Ehrenmedaille in Silber
   70-jährige Mitgliedschaft Urkunde mit Ehrenmedaille in Gold

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

2.1 Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
2.2 Entlastung des Vorstandes
2.3 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
2.4 Wahl und Abwahl der unter § 12 Punkt 1.1 – 1.8 aufgeführten Vorstandsmitglieder
2.5 Bestätigung der unter § 12 aufgeführten und in einer Musikerversammlung gewählten Vertreter/innen der Orchestermitglieder
2.6 Wahl der Kassenprüfer
2.7 Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
2.8 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
2.9 Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
2.10 Auflösung des Vereins
2.11 Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW)

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Drittel des Jahres statt.
   Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Bekanntmachung des Termins und der Tagesordnung im städtischen Anzeigenblatt „Lauffener Bote" einberufen.
   Außerdem soll die Einladung auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht werden.
   Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich Anträge zur Tagesordnung einbringen.
   Diese Anträge werden unter einem separaten Tagesordnungspunkt behandelt.
   Anträge mit satzungsänderndem Charakter können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
   Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, so bestimmt die Versammlung aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern den/die Versammlungsleiter/in.

2. Die Abstimmungsverfahren werden von dem/der Versammlungsleiter/in vorgeschlagen. Die Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
   Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
   Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
   Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
   Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Hierzu kann die schriftliche Zustimmung der zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

7. Bei Wahlen ist diejenige Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
   Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
   Dabei genügt die einfache Mehrheit.
   Bei gleicher Stimmenzahl ist eine weitere Stichwahl erforderlich.
   Endet diese Stichwahl auch mit Stimmengleichheit, entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
   Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) setzt sich zusammen aus dem/der
1.1 Vorsitzenden
1.2 Stellv. Vorsitzenden
1.3 Kassierer/in
1.4 Stellv. Kassierer/in
1.5 Schriftführer/in
1.6 Stellv. Schriftführer/in
1.7 Leiter/in der Jugendabteilung
1.8 Stellv. Leiter/in der Jugendabteilung
1.9 Orchestersprecher/in
1.10 Stellv. Orchestersprecher/in
1.11 Notenverwalter/in
1.12 Stellv. Notenverwalter/in
1.13 Instrumentenverwalter/in
1.14 Uniformverwalter/in

2. Der Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem/der:
2.1 Vorsitzenden
2.2 Stellv. Vorsitzenden
Jedes der unter Punkt 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder ist berechtigt, den Verein allein nach außen zu vertreten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
1.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
1.3 Ordnungsgemäße Buchführung bzw. Protokollführung.
Erstellung der Jahresberichte.
Jugendarbeit und Öffentlichkeitsarbeit.
1.4 Planung und Organisation von vereinsinternen Veranstaltungen.
1.5 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
1.6 Aufgabenverteilung und Abstimmung der einzelnen Tätigkeitsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern entsprechend der Geschäftsordnung des Vorstandes.
1.7 Beschlussfassung bei Anschaffungen, Investitionen, Reparaturen und sonstigen Ausgaben.
1.8 Abzeichnung von Rechnungen und Zahlungsbelegen vor Begleichung durch die/den Vorsitzende/n oder von einem sonst zuständigen Vorstandsmitglied.
1.9 Durchführung von Ehrungen für Mitglieder, die langjährig und ohne Unterbrechung als Mitglied dem Verein angehören.
1.10 Ernennung von Ehrenmitgliedern.

1.11 Anmeldung folgender Änderungen zum Eintrag in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (Registergericht):
a) Bei Neuwahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftliche Anmeldung mit notarieller Unterschriftenbeglaubigung und Vorlage einer Abschrift des Wahlprotokolls.
b) Bei Satzungsänderung schriftliche Anmeldung mit notarieller Unterschriftenbeglaubigung sowie Vorlage einer Abschrift des Protokolls und der Urschrift der Satzung.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1.1 Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:
die Vorstandsmitglieder nach § 12 Pkt. 1.1 – 1.8

1.2 Von den Orchestermitgliedern der Stadtkapelle in einer Musikerversammlung werden gewählt:
die Vorstandsmitglieder nach § 12 Pkt. 1.9 – 1.14

1.3 Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an. Die ersten Amtsinhaber werden mit den stellvertretenden Amtsinhabern im jährlichen Wechsel gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer eine/n kommissarische/n Nachfolger/in.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Zu den Vorstandssitzungen werden alle unter § 12 Pkt. 1.1 – 1.14 genannten Vorstandsmitglieder eingeladen.

1.1 Die Teilnahme sollte so geregelt sein, dass der/die Amtsinhaber/in und/oder der/die jeweilige Stellvertreter/in anwesend ist.

1.2 Stimmberechtigt an der Vorstandssitzung mit je einer Stimme sind die unter § 12 Abs.1 genannten anwesenden Vorstandsmitglieder.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Ankündigung der Tagesordnung, möglichst eine Woche vor Sitzungstermin. In besonderen Fällen kann die Einladung auch mündlich - ohne Angabe der Tagesordnung - erfolgen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

4. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 16 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer/innen sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen.
Dazu sind den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins wie Rechnungen, Belege, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen.
Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
Der Kassenprüfungsbericht ist bei der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 17 Datenschutzbestimmung

1. Name, Adresse und Geburtsdatum der Mitglieder gemäß § 3 Punkt 1.1 – 1.5 werden vom Verein aufgenommen und über eine vom Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW) zur Verfügung gestellte Vereinssoftware verwaltet. Die Daten der Mitglieder gemäß § 3 Punkt 1.2 – 1.5 werden mit der jährlichen Mitgliederbestandsmeldung an den Kreisverband übermittelt und dort gespeichert. Mitglieder mit besonderen Aufgaben, insbesondere der Vorsitzende, werden zusätzlich mit den Kommunikationsdaten sowie der Bezeichnung der Funktion aufgenommen, gespeichert und übermittelt. Der Verein hat eine Postanschrift mit Kommunikationsdaten und einer Bankverbindung an den Kreisverband zu melden, die dort gespeichert wird. Personenbezogene Daten sowie die Bankverbindungen aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.
   Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

3. Im Rahmen der Pressearbeit informieren die Tagespresse und die Verbandszeitschrift über Ergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins bzw. Verbandes veröffentlicht.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauffen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lauffen, den 24.02.2018
Unterschriften:

Vorsitzender

Karsten Wiese

Schriftführerin

Monika Buck